



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH,
Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Az: 000529-24

gegen

Südwestrundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts -,
Referat Beitragsrecht,
vertreten durch den Intendanten,
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart, Az: 395 332 505

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen Rundfunkbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Morlock, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Sagemüller und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Fischer

am 18. Dezember 2025

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 3. März 2025 - 3 K 4940/24 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung über die Berufung vorbehalten.

Gründe

Die Berufung ist wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.

Nach allgemeiner Auffassung ist ein Antrag auf Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) in einen Antrag auf Berufungszulassung wegen Divergenz umzudeuten, wenn die zunächst bestehende Frage von grundsätzlicher Bedeutung nach Stellung des Zulassungsantrags nachträglich durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts oder - wie hier - höchstrichterlich beantwortet worden ist; denn die Divergenzberufung ist ein Unterfall der Grundsatzberufung und dient ebenso wie diese der Sicherung der Rechtseinheit (vgl. dazu etwa BVerfG, Kammerbeschluss vom 21.01.2002 - 2 BvR 2125/97 - juris Rn. 34 mwN.; vgl. auch W.-R. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage, § 124 Rn. 12). Eine solche Umdeutung ist durch Art. 19 Abs. 4 GG geboten. Sehen prozessrechtliche Vorschriften Rechtsbehelfe oder - wie hier § 124 Abs. 2 VwGO - die Möglichkeit vor, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, so verbietet Art. 19 Abs. 4 GG eine Auslegung und Anwendung dieser Rechtsnormen, die die Beschreitung des eröffneten (Teil-)Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschweren.

Nach diesen Maßstäben ist die Berufung zuzulassen. Die Antragsschrift hatte mit ihrer Grundsatzrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO die Frage aufgeworfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen gegen die Beitragserhebung geltend gemacht werden könne, der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ein der Vielfaltssicherung dienendes Programm anzubieten, werde strukturell verfehlt, so dass es an einem individuellen Vorteil fehle, und hat sich damit auf die entsprechende Revisionszulassung durch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 23.05.2024 (6 B 70.23 - juris Rn. 1) gestützt. Diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom

15.10.2025 (6 C 5.24 - juris) nach Stellung des vorliegenden Zulassungsantrags höchstrichterlich geklärt und insoweit entschieden, der den Rundfunkbeitrag rechtfertigende individuelle Vorteil liege in der Möglichkeit, ein den Anforderungen des klassischen Funktionsauftrags entsprechend ausgestaltetes Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten empfangen zu können. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung die rechtlichen Maßstäbe und Voraussetzungen für die Anfechtung der Rundfunkbeitragsbescheide im Hinblick auf das Programmangebot der Rundfunkanstalten sowie die Anforderungen an die Substantiierung des Beteiligenvortrags und die gerichtliche Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO dargelegt.

Davon ausgehend ist die von der Antragsschrift aufgeworfene Grundsatzfrage nunmehr zwar nicht mehr in einem Berufungsverfahren klärungsbedürftig. Da das Verwaltungsgericht die vom Bundesverwaltungsgericht neu entwickelten Maßstäbe einschließlich der damit verbundenen prozessualen Anforderungen an das Vorbringen der Beteiligten und an die daraus folgende Amtsaufklärungspflicht seiner Entscheidung nicht zugrundelegen konnte - und dies auch nicht getan hat -, weicht die angefochtene Entscheidung jetzt objektiv von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab und ist entsprechend den dargelegten Grundsätzen umzudeuten.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 124a Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Nach § 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne dass es der Einlegung der Berufung bedarf.

Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten

Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Für das Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Satz 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Morlock

Sagemüller

Dr. Fischer